

TOP 43:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)

Drucksache: 816/16

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Möglichkeiten der Finanzbehörden erhöht werden, Steuerumgehungsaktivitäten von Unternehmen mittels der Nutzung von Domizilgesellschaften im Ausland aufzudecken.

- Das steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke soll erweitert werden.
- Kreditinstitute sollen zukünftig das steuerliche Identifikationsmerkmal der Konteninhaber speichern.
- Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden sollen rechtlich geregelt werden.
- Neben der Erweiterung der Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Steuerpflichtigen soll zudem eine Anzeigepflicht für Finanzinstitute, die Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften vermitteln, eingeführt werden.
- Die Steuerhinterziehung mittels Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden.

Die zu erwartenden Steuermehreinnahmen können nicht beziffert werden. Es soll ein einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. 352.000 Euro beim Bund und von 1,1 Mio. Euro bei den Ländern entstehen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 816/1/16** ersichtlich.

